



Forstbetriebsgemeinschaft
Hessische Rhön

Jahreshauptversammlung
der Forstbetriebsgemeinschaft
Hess. Rhön
21.03.2013



Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer

1. Leitsätze zur Verkehrssicherungspflicht
2. Waldwege
3. Öffentliche Straßen
4. Kontrollen an öffentlichen Straßen
5. Eisenbahnlinien
6. Waldbäume in der Nachbarschaft von Gebäuden
7. Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf andere
8. Dokumentation von Baumkontrollen und Baumunfällen
9. Strafbarkeit



Leitsätze zur Verkehrssicherungspflicht

- ▶ Im Wald gilt grundsätzlich betreten auf eigene Gefahr.
- ▶ Waldbesitzer müssen jedoch wichtige Ausnahmen von dieser Regel beachten.
- ▶ Grundlage: Novellierung des Bundeswaldgesetzes 2010.
- ▶ § 14 Absatz 1 Bundeswaldgesetz




Waldwege

- ▶ Im Hinblick auf walddtypische Gefahren besteht keine Kontrollpflicht.
- ▶ Bei großer und zeitnaher Baumgefahr (sog. Megagefahr) oder bei Hinweis durch andere Personen, besteht Verpflichtung umgehender Beseitigung.
- ▶ Forstschränken auf möglichst geraden Wegstrecken errichten, um bessere Sicht zu erreichen. (Rot/Weiß und reflektierend)
- ▶ Erholungseinrichtungen (Rast- und Ruhebänke etc.) müssen alle 18 Monate auf Stand- und Bruchsicherheit geprüft werden.
- ▶ Dies gilt auch für Reitwege



Öffentliche Straßen

- ▶ Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren gilt hier nicht.
- ▶ Prüfung alle 18 Monate.
- ▶ Laubbäume abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand prüfen.
- ▶ Bei Verdachtsmomenten (häufige Rotfäule von Fichten, Grundwasserabsenkung, Tiefbaumaßnahmen im näheren Umfeld) Kontrolle im halbjährigen Abstand durchführen-
- ▶ **ACHTUNG!!!** Waldbestände im Fallbereich zu öffentl. Straßen nicht zu massiv durchforsten.
 - ▶  Windangriff möglich!
- ▶ Extreme Wetterereignisse erfordern Zusatzkontrollen
- ▶ **Nicht erkannte Schäden schützen nicht vor Haftung!**



Kontrollen an öffentlichen Straßen

- ▶ Innerhalb eines baumlangen Streifens Sichtkontrolle vom Boden aus (Vitalität der Krone, Stammneigung, Pilzbefall, Baumfäule)
- ▶ Bei Verdachtsfall umfassendere Kontrolle (Prüfung auf Pilzfruchtkörper, Rindenstauchungen).
- ▶ Faulstellen mit Schonhammer/hartem Gegenstand auf Hohlräume prüfen, im Zweifel fällen.



Eisenbahnlinien

- ▶ Sichtungspflicht gemäß öffentlichen Straßen
- ▶ Erhöhte Sorgfaltspflicht, da von Störungen betroffener Personenkreis größer.
- ▶ Verletzungsrisiko höher.



Waldbäume in der Nachbarschaft von Gebäuden

- ▶ Sichtungspflicht gemäß öffentlichen Straßen
- ▶ Haftung gegenüber Grundstücksnachbarn wenn Bäume Schäden an Gebäuden anrichten, die auf eine nicht erkennbare Erkrankung/Altersschwäche des Baumes zurückzuführen sind. (= verschuldens-unabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch § 906 Abs.2 Satz 2 BGB)



Übertragung der Verkehrs- sicherungspflicht auf andere

- ▶ Bei Delegation der Verkehrssicherungspflicht auf Bedienstete, muss der Betriebsinhaber/-leiter Prüfabstände genau vorgeben und sicherstellen das diese Personen das nötige Fachwissen besitzen.(z.B. schriftliche Betriebsanweisungen)
- ▶ Übertragung auch auf außerbetriebliche Personen möglich



Dokumentation von Baumkontrollen und Baumunfällen

- ▶ Durchführung auf Papier oder PC festhalten.
- ▶ Nach Baumunfall Zustand des Baumes sowie Witterungsverhältnisse der letzten drei Wochen vor dem Unfall nachweisbar festhalten, Fotos von Baum und Umfeld.
- ▶ Bei Entfernung der Unfallbaumes bzw. Unfalllast vom Unfallort vor Klärung zivilrechtlicher Haftungsansprüche, kann dies als Beweisvereitelung gewertet werden.
- ▶ Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten besteht hingegen kein Verbot, da niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten.



Strafbarkeit

- ▶ Wenn eine tatsächlich bestehende Verkehrssicherungspflicht verletzt wurde und eine zivilrechtlicher Haftung besteht, besteht bei Personenschäden und tödlichen Unfällen die Gefahr, auch strafrechtlich belangt zu werden.
- ▶ Strafbarkeit nur bei subjektiver Vorwerfbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung.
- ▶ Bei Sachschäden kommt eine Strafbarkeit nie in Betracht, wenn die Kontrollpflicht nur fahrlässig verletzt wurde.